



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.04.2000
KOM(2000) 235 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 des Rates zur Einführung
eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder
Pressegarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen
Republik und Ungarn und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Polen ein; die Zölle galten nicht für die von dem Unternehmen WKI Isoliertechnik Spolka z.o.o hergestellten, direkt an einen Einführer in der Gemeinschaft ausgeführten und diesem in Rechnung gestellten Waren, da die Kommission mit dem Beschluß Nr. 1999/215/EG eine individuelle Preisverpflichtung dieses Unternehmens annahm.
2. Das Unternehmen nahm jedoch diese Verpflichtung jetzt wegen Schwierigkeiten bei der Erfüllung bestimmter darin festgelegter Auflagen zurück.
3. Daher wird vorgeschlagen, die diesem Unternehmen gewährte Befreiung von den Antidumpingzöllen mit der beigefügten Verordnung aufzuheben.
4. Übermittelt wird parallel zu dieser Verordnung auch ein Vorschlag für einen Beschluß über die Änderung der Liste der Unternehmen, von denen in dem genannten Verfahren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressegarne aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern¹, zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 905/98² vom 27. April 1998, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Im Rahmen eines Verfahrens, das durch die Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*³ eingeleitet wurde, führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 603/1999⁴ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Binde- oder Pressegarne aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn ein.
- (2) Im Rahmen dieses Verfahrens nahm außerdem die Kommission mit dem Beschluß Nr. 1999/215/EG vom 16. März 1999⁵ eine unter anderem von dem polnischen Unternehmen WKI Isoliertechnik Spolka z.o.o (nachstehend "Unternehmen" genannt) angebotene Preisverpflichtung an.

B. RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNG

- (3) Das Unternehmen nahm jedoch diese Verpflichtung jetzt wegen Schwierigkeiten bei der Erfüllung bestimmter darin festgelegter Anforderungen zurück.

¹ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

² ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

³ ABl. C 1 vom 3.1.1998, S. 10.

⁴ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 1.

⁵ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 34.

- (4) Deshalb sollte die diesem Unternehmen gewährte Befreiung von den Antidumpingzöllen aufgehoben werden, und es sollten gemäß Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 endgültige Zölle eingeführt werden.

C. ENDGÜLTIGE ZÖLLE

- (5) Die Untersuchung, die zu dem Verpflichtungsangebot des Unternehmens führte, wurde mit einer endgültigen Feststellung über das Vorliegen von Dumping und Schädigung durch die Verordnung (EG) Nr. 603/1999 beendet.
- (6) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ist daher der Antidumpingzoll, der nun für das Unternehmen eingeführt wird, auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Untersuchung festzusetzen, die zu der Verpflichtung geführt hat. Angesichts der Feststellungen unter den Randnummern 15, 71 und 75 der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 wird daher ein Wertzoll von 15,7 % als angemessen angesehen.

D. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 603/1999

- (7) Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EG) Nr. 603/1999 dahingehend geändert werden, daß das Unternehmen aus der Liste der Unternehmen gestrichen wird, die von dem Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung unter anderem Polen befreit sind, und daß für dieses Unternehmen ein endgültiger Antidumpingzoll von 15,7 % eingeführt wird.
- (8) Parallel zu dieser Verordnung ändert die Kommission den Beschluß Nr. 1999/215/EG mit dem Beschluß 2000/■■■/EG⁶ und streicht das Unternehmen von der Liste der Unternehmen, von denen Verpflichtungsangebote angenommen wurden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 erhält folgende Fassung:

2. Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren finden folgende endgültige Zollsätze Anwendung:

Land	Unternehmen	Zollsatz (%)	Taric- Zusatzcode
Polen	BZLP Beزالin	17,2	8450
	PAT Defalin s.a.	16,3	8569

⁶ ABl. L [Nummer] vom [Datum], S. [Seite].

	Industrial Chemistry Research Institute	12,8	8578
	Terplast sp z.o.o.	6,1	8579
	WKI Isoliertechnik Spolka z.o.o.	15,7	A091
	Alle anderen Unternehmen	20,3	8900
Tschechische Republik	Alle Unternehmen	24,8	8900
Ungarn	Alle Unternehmen	32,9	8900

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 erhält folgende Fassung:

2. Die Einfuhren im Rahmen der angenommenen Verpflichtungsangebote werden unter folgenden Taric-Zusatzcodes angemeldet:

Land	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
Tschechische Republik	Juta a.s.	8596
	Lanex a.s.	8580
Ungarn	Partium '70 Rt	8581
	Tiszai Vegyi Kombinat Rt	8582
	Elso Magyar Kenderfono Rt	8583

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*